

Entgeltordnung für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser

§ 1

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 Sozialgesetzbuch (Achstes Buch) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.
- (2) Gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (3) Soweit die Voraussetzungen zur Gewährung von Kindertagespflege gem. §§ 23 ff. SGB VIII i.V.m. den Regelungen der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege sowie dieser Entgeltordnung erfüllt sind, werden im Landkreis Nienburg/Weser **je betreutes Kind pauschalisierte Geldleistungen pro vereinbarter Betreuungsstunde** entsprechend den Festsetzungen **in nachstehender Tabelle** und unter Berücksichtigung der folgenden Regelungen erbracht. Die Höhe der laufenden Geldleistung richtet sich nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Zur Ermittlung der monatlichen Förderleistung werden die durchschnittlichen Stunden pro Woche mit 52/12 multipliziert und anschließend kaufmännisch auf volle Stunden gerundet.

Stufe	Kriterien	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
1	keine abgeschlossene Grundqualifizierung nach Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)	2,50 €	1,70 €	4,20 €
2 1	a) abgeschlossene Grundqualifizierung nach dem DJI-Curriculum entsprechend der Vorgaben zur Anerkennung durch den Bundesverband für Kindertagespflege oder b) eine gleichwertige Qualifikation entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 3 NKiTaG oder c) abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entsprechend der Vorgaben zur Anerkennung durch den Bundesverband für Kindertagespflege	2,50 €	2,65 €	5,15 €
3 2	a) Grundqualifizierung nach DJI-Curriculum plus mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Kindertagespflege innerhalb der letzten 3 Jahre oder a) abgeschlossene tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) entsprechend der Vorgaben zur Anerkennung durch den Bundesverband für Kindertagespflege oder b) Pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,50 €	2,90 €	5,40 €
4 3	Pädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,50 €	3,10 €	5,60 €

Die Kindertagespflegepersonen werden den neuen Stufen je nach Qualifikation zugeordnet. Sollte sich dabei eine geringere Stufe als bisher ergeben, besteht bezüglich der bisher gewährten laufenden Geldleistungen Bestandsschutz.

- (4) Die Sachkostenpauschale umfasst die Kosten für Miete und Betriebskosten für die zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Ausstattungsgegenstände, Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen. Die Verpflegungskosten werden nicht durch die Sachkostenpauschale abgedeckt, sondern sind zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren und direkt von der Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten gegenüber zu erheben.

- (5) Erfolgt die Betreuung im Rahmen einer Vertretung, so erhöht sich die pauschalierte Geldleistung gem. Absatz 3 um 1,00 € pro Stunde sowie zusätzlich um 0,85 € für die Stufe 1, 1,05 € für die Stufe 1, 1,10 € für die Stufe 2 und 1,15 € für die Stufe 3. Voraussetzung ist die vorherige Information des Teams Frühkindliche Betreuung.

Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich Betreuungsleistungen vertretungsweise erbringen, sowie Kindertagespflegepersonen, die verlässlich mindestens einen Platz für Vertretung zur Verfügung stellen, erhalten zusätzlich für die Kontaktpflege bis zu 10 Stunden pro Kind und Monat. Wird der Vertretungsplatz in einer Großtagespflegestelle zur Verfügung gestellt, gelten die Regelungen zur Kontaktpflege nur für Kinder, die nicht dauerhaft in der Großtagespflegestelle betreut werden.

Für jede geleistete Stunde wird auf Nachweis der jeweilige Satz für die Förderleistung gem. Abs. 3 gewährt. Daneben werden für die Vertretung und die Kontaktpflege die anfallenden Fahrtkosten auf Antrag erstattet. Die Höhe richtet sich nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz.

Kindertagespflegepersonen, die verbindlich ausschließlich für die Vertretung zur Verfügung stehen oder verlässlich mindestens 1 Platz für Vertretung zur Verfügung stellen, erhalten zusätzlich eine monatliche Pauschale von 50,00 €.

- (6) Findet die Betreuung in ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten statt und stellt die Kindertagespflegeperson Plätze für mindestens 3 Kinder zur Verfügung, können auf Antrag die angemessenen Kosten der Netto-Kaltmiete (analoge Anwendung bei Eigenheimen) übernommen werden. Werden ausschließlich private Räumlichkeiten bzw. zusätzlich zu den nur für die Kindertagespflege genutzten Räumlichkeiten auch private Räume für die Kindertagespflege genutzt, erfolgt auch für diese Räume eine anteilige Übernahme der Netto-Kaltmiete. Die Sachkosten gem. Abs. 3 verringern sich in diesem Fall um den Anteil der Mietkosten.

Für die Berechnung der angemessenen Kaltmiete werden bei einer Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson maximal 60 qm und bei einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen maximal 100 qm berücksichtigt.

Voraussetzung für die Übernahme der angemessenen Kaltmiete ist, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten einfordert (Verpflegungskosten sind hiervon ausgenommen).

Soweit eine Kindertagespflegeperson noch eine gültige Förderung gem. der Richtlinie über die besondere Förderung für Kindertagespflege im Landkreis Nienburg/Weser abgeschlossen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen bis zum Ablauf der im Vereinbarungsbescheid genannten Befristung. Eine Verlängerung der Vereinbarung über die genannte Befristung hinaus ist nicht möglich.

- (6a) Großtagespflegestellen, die in vom Landkreis Nienburg/Weser angemieteten Räumlichkeiten Kinder betreuen, werden auch weiterhin von der Zahlung der Miete freigestellt, die Sachkosten gem. Abs. 3 verringern sich in diesem Fall ebenfalls um den Anteil der Mietkosten.

Diese Freistellung ist gekoppelt an die Gewährung der Zuwendung des Landes (RAT) und sie endet daher ebenfalls mit Ablauf des Genehmigungszeitraumes. Eine anschließende Übernahme der angemessenen Netto-Kaltmiete kann unter den Voraussetzungen des Abs. 6 erfolgen.

- (7) Bei der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten werden lediglich die Kosten für Fachliteratur, Telekommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten sowie sonstige notwendige Betriebsaufwendungen übernommen. Der Sachkostensatz verringert sich dabei auf 1,60 € pro Stunde.
- (8) Sollte die Sachkostenpauschale gem. Absatz 4 die tatsächlich angefallenen Aufwendungen nicht abdecken, so werden auf Nachweis höhere Sachkosten anerkannt, soweit diese angemessen und notwendig sind.
- (9) Für Vor- und Nachbereitungszeiten, Erstellung von Entwicklungsberichten, Dokumentationen, Elterngespräche, Teilnahme an Arbeitskreissitzungen/ Dienstbesprechungen/Beratungsgruppen etc. erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit im Umfang von 46 Stunden pro Monat je betreutem Kind. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten Betreuungszeit des jeweiligen Kindes und wird der Pauschale automatisch hinzugerechnet.
- (10) Soweit für die Festsetzung der Versicherungsbeiträge das Einkommen der Kindertagespflegeperson maßgeblich ist, können lediglich die Beiträge anerkannt werden, die sich aus den ausschließlich von öffentlichen Trägern für geleistete Kindertagespflege erstatteten Kosten (Pauschale gem. § 1 Abs. 3) errechnen.
- (11) Die laufende Geldleistung wird frühestens ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag auf Gewährung der Förderung in Kindertagespflege beim Landkreis Nienburg/Weser eingeht.
- (12) Der Umfang der geförderten Stunden wird in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen vor Beginn der Förderung vereinbart. Bei abweichenden oder unregelmäßigen Betreuungszeiten wird ein Durchschnitt von 3 Monaten zugrunde gelegt.
Ändert sich der Betreuungsbedarf im Laufe der Förderung in Kindertagespflege dauerhaft, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Kurzfristige oder geringfügige Änderungen in den wöchentlichen Betreuungszeiten sind davon nicht betroffen.
Ist eine Eingewöhnungsphase mit abweichendem Umfang geplant, so wird für diesen Zeitraum eine gesonderte durchschnittliche Betreuungszeit festgelegt.
- (13) Die Ausgestaltung der Betreuung ist grundsätzlich zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten in einem Betreuungsvertrag zu regeln. Die für die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege maßgeblichen Angaben aus dem Betreuungsvertrag (u.a. Betreuungszeiten, Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses, besondere Betreuungsvereinbarungen, Zuzahlungen) sind in der Anlage zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege einzutragen. Die Anlage ist sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Kindertagespflegeperson zu unterschreiben. Der Betreuungsvertrag muss dem Landkreis Nienburg/Weser nicht vorgelegt werden. Grundsätzlich ist es dabei ausreichend, wenn der Teil des Vertrages vorgelegt wird, der für die Bewilligung der Förderung in der Kindertagespflege maßgeblich ist (u.a. Betreuungszeiten, Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses, besondere Betreuungsvereinbarungen, Zuzahlungen).

Regelungen zur Gesundheitsvorsorge und Hygiene, Abholerlaubnisse, Allergien des Kindes etc. müssen nicht vorgelegt werden.

- (14) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt jeweils zum Monatsende. Die Kindertagespflegepersonen führen monatliche Nachweise. Es sind die Abweichungen von den beantragten Zeiten einzutragen (Urlaubs-/Krankheitstage der Kindertagespflegeperson und/oder des Kindes, sonstige Ausfallzeiten). Die Nachweise sind von der Kindertagespflegeperson und einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen und bis zum 15. des Folgemonats dem Landkreis Nienburg/Weser vorzulegen.
- (15) Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Erholungsurlaub, Krankheit, Kur etc.) werden die Geldleistungen für bis zu maximal 30 Tage pro Jahr weitergeleistet. Für Fehlzeiten des Kindes werden die Geldleistungen bis zu max. 20 30 Tage pro Jahr weitergeleistet. Anfallende Sachkosten werden der Kindertagespflegeperson auch dann gewährt, wenn das betreute Kind mehr als 20 30 Tage pro Jahr fehlt. Findet die Betreuung nicht für ein gesamtes Jahr oder nur für anteilige Tage statt, werden die Ausfall- und Fehlzeiten entsprechend angepasst.
- (16) Privatrechtliche Ansprüche aus Betreuungsverträgen, z.B. Nichteinhalten der Kündigungsfristen, gehen nicht zu Lasten des Jugendhilfeträgers.

§ 2 Förderungsbedarf

- (1) Besteht für das Kind ein erhöhter Förderungsbedarf, so erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um bis zu 50 %, sofern nicht bereits zur Deckung dieses Bedarfes Leistungen von anderer Seite erbracht werden. Die Feststellung des Bedarfs sowie der Höhe der zusätzlichen Förderungsleistung erfolgt durch die zuständigen Fachkräfte des Landkreises Nienburg/Weser. Die Kindertagespflegeperson muss qualifiziert sein, den erhöhten Förderungsbedarf abzudecken.

§ 3 Betreuungszeiten

- (1) Bei Betreuung in Randzeiten erhöht sich der Satz für die Förderungsleistung gem. § 1 Abs. 3 um 50 %.
Randzeiten sind folgende Betreuungszeiten:
Montag bis Freitag: 5 bis 7 Uhr, 18 bis 22 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage: 5 bis 22 Uhr
- (2) Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten – und ein damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwand – werden pauschal mit einer Stunde berücksichtigt. Für Betreuungszeiten zwischen 22 und 5 Uhr werden pauschal 3 Stunden angesetzt.

- (3) Für Kinder unter 1 Jahr kann Kindertagespflege auch gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten arbeitssuchend sind. In diesem Fall wird für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten pro Jahr die Pauschale gem. § 1 Abs. 3 für maximal 10 Stunden pro Woche geleistet, um den Erziehungsberechtigten eine Arbeitssuche zu ermöglichen. Bei Nachweis eines erhöhten Bedarfes können Umfang und Zeitraum entsprechend angepasst werden.
- (4) Soweit für Kinder unter 1 Jahr die Voraussetzungen für eine Förderung in Kindertagespflege gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII noch nicht gegeben sind, dies aber noch vor bzw. mit Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes der Fall sein wird, kann auf Antrag für eine Eingewöhnungsphase Kindertagespflege für bis zu insgesamt 40 Stunden bewilligt werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt zum **01.08.2024** in Kraft und ersetzt die bisherigen Regelungen.